

## **2. Nachtrag zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 15.07.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Sprockhövel am 14.7.2011 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel beschlossen:

### **Art. 1**

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- Abwasser (§ 54 Absatz 1 WHG)
- Schmutzwasser (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 54 Absatz 1 Satz 2 WHG)
- Niederschlagswasser (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WHG)

### **Art. 2**

#### **§ 14**

#### **Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

§ 14, Abs. 1 und Abs. 4, Satz 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

- (1) Die Untere Wasserbehörde ordnet in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

- (2) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauart-Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch in fünfjährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.

### **Art. 3**

#### **§ 16**

#### **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

§ 16, Abs. 1 und 2, der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a, Abs. 3 bis Abs. 7, LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a, Abs. 3 - 6, LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Gemeinde.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a, Abs. 6, LWG NRW durchgeführt werden.

### **Art. 4**

#### **§ 20**

#### **Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht**

§ 20, Abs. 3, der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 17.12.2001 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Das Betretungsrecht gilt nach § 53, Abs. 4 a, S. 2, LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde überlassen ist.

### **Art. 5**

#### **§ 24**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

§ 24, Abs. 1, Buchst. h - m, der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:

- h) § 12, Abs. 1 - 4, § 13, Abs. 8

die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält

- i) § 14, Abs. 1 - 7, verstößt
- j) § 16  
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a, Abs. 4, LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit prüfen lässt
- k) § 17, Abs. 1 u. 2  
der Gemeinde die Abwasser erzeugenden Betriebszugänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers verteilt.
- l) § 20, Abs. 1 - 3, verstößt
  - (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckter, nachstehend aufgeführter vom Rat der Stadt Sprockhövel  
am 14.07.2011 beschlossener

2. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sprockhövel (Straßenreinigungssatzung)  
2. Nachtrag zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel

werden hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999  
(GV NW S. 516) -in der zur Zeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ( GO NW ) beim Zustandekommen der Satzung nach  
Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 15.07.2011  
Der Bürgermeister

Dr. Walterscheid